

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 31/78

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend gerichtliche Entscheidung über Einwendungen
gegen ein gesetzliches Vorkaufsrecht

Beteiligte:

1. Franziska und Alfons B., Haus Nr. , H ,

Antragsteller und Rechtsbeschwerde-
führer,

- vertreten durch Rechtsanwalt , ,
-

2. B. L. GmbH, W. straße ,
M.

Antragsgegner und Rechtsbeschwerde-
gegner

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes als
Senat für Landwirtschaftssachen hat am 20. Dezember 1978
durch den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter
Prof. Dr. Hagen und Linden
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Hinzuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
2. Zivilsenats - Senat für Landwirtschafts-
sachen - des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 14. Juni 1978 wird auf Kosten der Rechts-
beschwerdeführer als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 65 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Beschwerde
der Beteiligten zu 1 gegen einen Beschluß des Landwirt-
schaftsgerichts - ohne Zulassung der Rechtsbeschwerde -
als unbegründet zurückgewiesen worden.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Sie stützt sich
darauf, daß das Beschwerdegericht trotz rechtsgrundsätz-
licher Bedeutung der Sache die Rechtsbeschwerde nicht zu-
gelassen habe. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren
in Landwirtschaftssachen (LwVG) sieht jedoch eine Nichtzu-
lassungsbeschwerde nicht vor, sondern macht die Statt-

- 3 -

haftigkeit einer - nicht zugelassenen - Rechtsbeschwerde von den besonderen Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 LwVG abhängig. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Weder handelt es sich um eine Abweichungsrechtsbeschwerde (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG), noch geht es um die Unzulässigkeit der (ersten) sofortigen Beschwerde (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG).

Hill

Hagen

Linden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)